

**Förderrichtlinie BNE-I der Stadt Flensburg zur
Projektförderung von bis zu 60.000 € über zwei Jahre
im Rahmen des „Konzepts zur Vernetzung und Finanzierung
von Angeboten zur Bildung nachhaltiger Entwicklung“**

§ 1

Die Stadt Flensburg hat sich zum Ziel gesetzt, durch ein Konzept zur Vernetzung und Finanzierung von Angeboten im Bereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (kurz BNE) ein möglichst breites Angebot zu fördern. Sie fördert daher Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten von Flensburger Initiativen, Träger*innen und Vereinen, die in Flensburg durchgeführt werden, durch Zuwendungen im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel von 60.000 €.

Die jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel von 60.000 € werden durch diese Förderrichtlinie gemäß dem Konzept zur Vernetzung und Finanzierung von Angeboten im Bereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als Grundfinanzierung über zwei Jahre für maximal zwei Träger*innen, Projekten oder Initiativen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Gefördert werden:

- 2.1. Angebote von Träger*innen, Projekten, Initiativen und Vereinen die sich an den Grundprinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung mit dem Schwerpunkt Umwelt/Ökologie orientieren und die im Konzept genannten Grundsätze erfüllen.
- 2.2. Angebote von anerkannten Bildungseinrichtungen, Träger*innen von Bildungsarbeit, Vereinen oder zertifizierten Freiberufler*innen.
- 2.3. Angebote für verschiedene Zielgruppen, auch welche dessen Bedürfnisse bislang nur gering oder gar nicht über die bestehenden Angebote abgedeckt wurden.
- 2.4. Projekte, die eindeutig über die bestehenden Angebotsstrukturen hinausweisen, sowie Angebote, die in Flensburg selten oder gar nicht gemacht werden.
- 2.5. Projekte und Aktivitäten, die einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Identität der Stadt und der Region besitzen, sowie identitätsstiftende Projekte, die für überregionalen Austausch, Zusammenarbeit und Resonanz sorgen.
- 2.6. Angebote, die von Träger*innen, Projekten, Initiativen und Vereinen aus Flensburg stammen, durch Flensburger*innen genutzt werden oder in Flensburg stattfinden.

Bevorzugt gefördert werden:

- 2.7. innovative Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die zukunftsweisende Akzente setzen können;
- 2.8. Pilot-Kooperationsprojekte, die die Zusammenarbeit bislang noch nicht kooperierender Partner ermöglichen und zur Bildung neuer Netzwerke beitragen, sowie Projekte mit inhaltlich nachhaltiger Bedeutung.

§ 3

Förderungsfähig sind Angebote aus dem Bereich BNE mit ökologischem Schwerpunkt, welche

- 3.1. nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das Angebot in unserer Stadt zu bereichern und
- 3.2. ohne öffentliche Förderung nicht durchgeführt werden können.

§ 4

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- 4.1. Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist und Veranstaltungen politischer Parteien;
- 4.2. Ebenfalls ist eine zeitgleiche Förderung von Träger*innen, Initiativen, Projekten und Vereinen im Rahmen dieser und der Förderrichtlinie BNE-II ausgeschlossen. Dies soll die Förderung einer Vielfalt von Projekten im BNE-Bereich sicherstellen.

§ 5

- 5.1. Die Anträge sind vor der Aufnahme eines Projektes schriftlich oder per E-Mail anhand des entsprechenden Antragsformulars an die BNE-Koordinierungsstelle der Stadt Flensburg beim Fachbereich Bildung, Sport, Kultur zu richten. Die BNE Koordinierungsstelle ist berechtigt, Förderzeiträume und Antragsfristen zu nennen und veröffentlicht diese auf der Homepage der Stadt Flensburg.
Anträge, die nach der Aufnahme eines Projektes eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
Der Antrag enthält: ausführliche Projektbeschreibung mit einer Selbstdarstellung und Erläuterung des Projektes bzw. der geplanten Aktivitäten (nach entsprechender Mustervorlage) und einem verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung bzw. des Projektes im Einzelnen ersichtlich sind. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.
- 5.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Projektförderung ist eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) der Antragstellerin/des Antragsstellers von mindestens 10 % der beantragten Projektmittel. Die Vollfinanzierung eines Projekts ist nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6

- 6.1. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet ein dafür eingesetztes Auswahlgremium, welches sich aus den folgenden Funktionen zusammensetzt:
 - FB Leitung Bildung, Sport und Kultur
 - FB Leitung Jugend

- Leitung Umweltbildungszentrum Flensburg
- Leitung Kinder- und Jugendbüro
- Sachbearbeitung BNE (Koordinierende Funktionen bei der Stadt Flensburg für die Vernetzung und Finanzierung)
- Vorsitzende/r Ausschuss für Bildung und Sport
- Vorsitzende/r Jugendhilfeausschuss

6.2. Die Sitzung des Auswahlgremiums und inhaltliche Prüfung der Anträge wird durch die BNE-Koordinierungsstelle beim Fachbereich Bildung, Sport, Kultur vorbereitet.

6.3. Die BNE-Koordinierungsstelle hat den Ausschuss für Bildung und Sport und den Jugendhilfeausschuss regelmäßig (alle zwei Jahre) über die gewährten Zuschüsse und über die Gründe für die Ablehnung von Anträgen zu unterrichten.

§ 7

7.1. Innerhalb von drei Monaten nach Bewilligungszeitraum ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, aus welchem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Projektes hervorgehen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachweises ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen.

7.2. Die Originalbelege sind der BNE-Koordinierungsstelle des Fachbereichs Bildung, Sport, Kultur auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7.3. Der Stadt Flensburg ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderten Angebote zu gewähren oder eine örtliche Prüfung zu ermöglichen. Zwischen- nachweise können gefordert werden.

§ 8

Für Zuwendungen, welche die Stadt Flensburg an Dritte bewilligt, gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Bei der Projektförderung insbesondere § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in Verbindung mit der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44), nebst entsprechenden Anlagen, sowie die Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen an Dritte bei der Stadt Flensburg und die hier genannte Richtlinie.

§ 9

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

dem Ausschuss für Bildung und Sport zum Beschluss vorgelegt am 27.11.2024
dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorgelegt am 13.11.2024
dem Finanzausschuss zum Beschluss vorgelegt am 05.12.2024
dem Ausschuss für Bildung und Sport zum Beschluss vorgelegt am 13.03.2024
dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorgelegt am 27.03.2024
dem Finanzausschuss zum Beschluss vorgelegt am 25.04.2024